Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4838

21. 06. 89

Sachgebiet 25

Antrag

der Fraktion der SPD

Errichtung einer Stiftung „Entschädigung für NS-Unrecht"

Seit ihrer Gründung hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet gefühlt, den Opfern des NS-Unrechtsregimes Entschädigung für das ihnen zugefügte Leid zu gewähren. Eine Sachverständigenanhörung vor dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages im Juni 1987 hat gezeigt, daß es nach wie vor eine beträchtliche Anzahl Betroffener gibt, die noch keine oder noch keine ausreichende Entschädigung für das erlittene Unrecht erhalten haben.

Der Bericht des Bundesministers der Finanzen über die Durchführung der „Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG)" sowie der Härteregelungen zugunsten zwangssterilisierter Personen gemäß Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 3. Dezember 1980 im Jahr 1988 hat deutlich gemacht, daß diese Richtlinien den Intentionen aller Fraktionen des Deutschen Bundestages nach einer schnellen und unbürokratischen Hilfe für die Opfer des NS-Unrechtsregimes nicht gerecht werden.

Der Deutsche Bundestag bekräftigt noch einmal und sieht sich sowohl durch die Sachverständigenanhörung als auch durch den Bericht des Bundesministers der Finanzen vom 14. Februar 1989 darin bestätigt, daß nur durch die Errichtung einer Stiftung „Entschädigung für NS-Unrecht" dem Willen aller Fraktionen des Deutschen Bundestages, wie sie auch in der Debatte vom 3. Dezember 1987 zum Ausdruck kam, entsprochen werden kann. Mehr als 44 Jahre nach dem Ende der Nazi-Herrschaft muß endlich eine befriedigende Entschädigungsregelung erreicht werden.

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

1. Die Bundesregierung wird beauftragt, eine Stiftung „Entschädigung für NS-Unrecht" zu errichten, durch die insbesondere die nachfolgend genannten Personen, die durch nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen geschädigt worden sind und die keine oder keine ausreichende Entschädigung erhalten haben, auf Antrag Leistungen erhalten können:

1.1 Insassen von Konzentrations-, Vernichtungs-, Jugend- und anderen Lagern, denen bislang kein oder kein ausreichender Anspruch auf Entschädigung zugesprochen wurde;

1.2 Angehörige der Volksgruppen der Sinti und Roma, die z. B. infolge der Rechtsprechung zum BEG von Entschädigung weitgehend ausgeschlossen sind;

1.3 Zwangssterilisierte und Opfer von Zwangsabtreibung sowie andere Opfer der Erbgesundheitsgesetze;

1.4 Euthanasiegeschädigte;

1.5 Opfer von medizinischen Versuchen;

1.6 Homosexuelle;

1.7 alle Verfolgten im Sinne des BEG, die Antragsfristen versäumt haben, weil sie Wohnsitz- oder Stichtagsvoraussetzungen nicht erfüllt haben;

1.8 Personen, die bisher aufgrund § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BEG von Leistungen ausgeschlossen waren;

1.9 Personen, die wegen ihrer politischen Einstellung verfolgt wurden, mangels eigener Widerstandshandlungen jedoch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BEG haben;

1.10 Wehrdienstverweigerer, sog. Wehrkraftzersetzer;

1.11 Personen, die (insbesondere psychische) Spätschäden geltend machen. Bei diesen wird im Regelfall unterstellt, daß diese Spätschäden auf die Unrechtsmaßnahmen zurückzuführen sind, es sei denn, gravierende Gründe sprechen dagegen;

1.12 Hinterbliebene von Verfolgten, die noch keine Leistungen erhalten haben, wenn die Leistungen zur Vermeidung von Härten geboten sind, insbesondere überlebende Ehegatten und Kinder. In besonders gelagerten Einzelfällen sollen auch die Eltern Leistungen erhalten können;

1.13 sozial Verfolgte und Mitglieder des Jugendwiderstandes.

2. Die Stiftung vergibt die Mittel an deutsche Staatsangehörige unbeschadet ihres Wohnsitzes; im übrigen werden Leistungen an Nicht-Deutsche gewährt, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Bei Vorliegen besonderer Härten können in Einzelfällen auch an Personen mit nicht-deutschem Wohnsitz Mittel vergeben werden.

3. Aus den Mitteln der Stiftung sollen Leistungen sowohl als einmalige Entschädigung, als wiederkehrende Leistung sowie für Heilfürsorge gewährt werden. Näheres regeln die zu erlassenden Richtlinien. Bei der Vergabe von Leistungen ist die

Stiftung nicht an frühere Entscheidungen in anderen Entschädigungsverfahren gebunden, gleichgültig nach welchen Vorschriften und Rechtsgrundlagen diese durchgeführt wurden.

4. Einmalige Leistungen und Leistungen für Heilfürsorge sollen als Einkommen unberücksichtigt bleiben, wenn bei Sozialleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist. Wiederkehrende Zahlungen sowie Leistungen nach dem BSHG sollen angerechnet werden, soweit sie DM 500,–/Monat übersteigen. Es ist sicherzustellen, daß Leistungen aus Mitteln der Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes nicht pfändbar sind.
5. Die Stiftung wird mit einem Grundkapital in Höhe von DM 300 Millionen für das Jahr 1990 ausgestattet. Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von den Ländern sowie von anderer Seite anzunehmen.
6. Über die Bewilligung der Anträge von Verfolgten gemäß Punkt 1 entscheidet ein Stiftungsbeirat, an dem die Organisationen der Verfolgten des NS-Regimes zu beteiligen sind. Näheres regeln die Richtlinien.
7. Der Fonds für nicht-jüdische Verfolgte sowie der AKG-Fonds sind aufzulösen. Die hier freiwerdenden Finanzmittel sind auf die Stiftung „Entschädigung für NS-Unrecht" zu übertragen.

II.

Die Bundesregierung wird beauftragt, die Richtlinien des Härtefonds für jüdische Verfolgte zu ändern, damit auch diese laufende Leistungen erhalten können.

Bonn, den 21. Juni 1989

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich seit ihrer Gründung verpflichtet gefühlt, den Opfern des NS-Unrechtsregimes Entschädigung für das ihnen zugefügte Leid zu gewähren. Demgemäß ist in das Grundgesetz die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Entschädigungs- und Wiedergutmachungsrecht aufgenommen worden (Artikel 74 Nr. 9). Aufgrund dessen hat der Bund durch das Bundesergänzungsgesetz vom 18. September 1953 (BGBl. I S. 1387) die Entschädigungsregelungen der Länder, vor allem der amerikanischen Besatzungszone, übernommen und sodann mit dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 562) eine bundeseinheitliche Gesetzgebung geschaffen. Nach wiederholten Änderungen, insbesondere durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) hat das Bundesentschädigungsrecht eine abschließende Regelung gefunden. Es ist offensichtlich, daß diese Schlußregelung zu Härten geführt hat, die sich insbesondere

durch die Fristenregelung ergeben, derzufolge in den Genuß von Leistung nach dem BEG nur gelangen konnte, wer bis zum 31. Dezember 1965 seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und einen Entschädigungsantrag gestellt hatte. Dadurch sind Opfer von NS-Unrechtsmaßnahmen, die erst nach diesem Stichtag in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind, oder die aus Gründen, die billigenswert sind, trotz eines Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland keinen Entschädigungsantrag gestellt haben, von einer Wiedergutmachung für das ihnen zugefügte Unrecht ausgeschlossen.

Die Bundesregierung hat sich in den Jahren 1980 und 1981 bemüht, dadurch aufgetretene Härten durch die Errichtung von zwei Fonds zu begegnen. Der Härtefonds für jüdische Verfolgte sowie der Härtefonds für nicht-jüdische Verfolgte sollen Leistungen an Geschädigte geben, die trotz einer Schädigung durch NS-Unrecht nicht zu Leistungen nach dem BEG berechtigt sind.

Mit Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 7. März 1988 wurde § 8 der Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht-jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung geändert. Diese Änderung sollte vor allem zwangssterilisierten Personen zugute kommen.

Weiterhin wurden am 7. März 1988 durch den Bundesminister der Finanzen die Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) erlassen.

Die Verwaltung des Härtefonds für jüdische Verfolgte liegt bei der Claims Conference, der Härtefonds für nicht-jüdische Verfolgte wird durch die Bundesregierung verwaltet. Angesichts der Probleme bei der Verwaltung des Fonds für nicht-jüdische Verfolgte sowie des AKG-Fonds (wie sie durch den Bericht des Bundesministers der Finanzen vom 14. Februar 1989 noch einmal verdeutlicht wurden), erscheint es zweckmäßig, eine Form der Entschädigung zu finden, die von der Regierung unabhängig ist. Hierfür bietet sich die Rechtsform der Stiftung des öffentlichen Rechts an. Nach der Errichtung der Stiftung soll versucht werden über einen Staatsvertrag eine paritätische Mitfinanzierung der Stiftung durch die Länder zu erreichen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Wegen des geringen Haushaltsvolumens wird die Maßnahme voraussichtlich keine Auswirkungen auf das Preisniveau haben.

Der Bund macht mit der Errichtung einer Stiftung von der Möglichkeit des Artikels 87 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz Gebrauch, demzufolge für Angelegenheiten, für die dem Bund die Gesetzgebung zusteht, u. a. neue bundesmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts durch Bundesgesetz errichtet werden können.

Nach Artikel 74 Nr. 9 erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung auf die Wiedergutmachung, so daß der Bund die Gesetz-

gebungskompetenz für die Errichtung einer Stiftung „Entschädigung für NS-Unrecht" besitzt.

Nach dem Stiftungszweck sollen die Mittel der Stiftung Personen zugute kommen, die durch nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen geschädigt worden sind und die keine oder keine ausreichende Entschädigung erhalten haben. Hier sind insbesondere die unter den Punkten 1.1 bis 1.13 genannten Personengruppen zu nennen.

Soweit es sich um jüdische Verfolgte handelt, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BEG haben, können bei Vorliegen von Notlagen Hilfen aufgrund der weiterhin bestehenden Richtlinien des sog. Härtefonds für jüdische Verfolgte vom 3. Oktober 1980 gewährt werden. Um eine Benachteiligung von jüdischen gegenüber nicht-jüdischen Opfern zu vermeiden, müssen diese Richtlinien allerdings in dem Sinne geändert werden, daß auch für jüdische Opfer die Leistung von laufenden Beihilfen ermöglicht wird. Im übrigen bleiben die Leistungen für nichtdeutsche jüdische Verfolgte im vollen Umfang bestehen.

Leistungen aus der Stiftung sollen deutsche Staatsangehörige ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz erhalten. An Staatenlose können Leistungen gewährt werden, wenn sie ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Bei Personen mit fremder Staatsangehörigkeit kann eine Leistung nur dann gewährt werden, wenn mit dem Heimatstaat keine Regelung über die Entschädigung für NS-Unrecht getroffen worden ist.

Leistungen der Stiftung sollen auch Angehörigen von Geschädigten gewährt werden können, wenn sich ihre Notlage aus dem Schädigungstatbestand ergibt. Einzelheiten sollen in den Richtlinien der Stiftung geregelt werden.

Die Stiftung soll sicherstellen, daß Personen, die infolge Schädigung durch NS-Unrechtsmaßnahmen nicht in der Lage sind, sich selbst zu unterhalten, nicht auf Hilfe nach dem BSHG verwiesen werden müssen. In solchen Fällen soll eine Hilfe gewährt werden, die über dem Sozialhilferichtsatz liegt.

Die Stiftung kann in Härtefällen trotz früherer negativer Entscheidungen Leistungen gewähren. So muß z. B. sichergestellt werden, daß auch solche Verfolgte, die nur deshalb bisher keine Entschädigung erhalten haben, weil sie nach Kriegsende wegen Straftaten verurteilt wurden, Leistungen aus der Stiftung erhalten.

Die Stiftung muß, um tätig werden zu können, Mittel aus dem Bundeshaushalt erhalten. Da eine gesicherte Voraussage über die an die Stiftung gerichteten Leistungswünsche nicht möglich ist, soll im Haushaltsjahr 1990 zunächst ein Grundkapital der Stiftung geschaffen werden. In den Folgejahren soll der Mittelbedarf aufgrund der Geschäftstätigkeit der Stiftung im Bundeshaushalt berücksichtigt werden.

Mehrere Länder haben bereits bekundet, daß sie zu einer Beteiligung an einer Bundesstiftung bereit sind. Angestrebt wird es, über einen Staatsvertrag eine paritätische Mitfinanzierung der Stiftung über die Länder zu erreichen.

Organisation und Arbeitsweise der Stiftung sollen, soweit nicht durch Beschluß des Deutschen Bundestages festgelegt, durch eine Satzung und durch Richtlinien geregelt werden, die sich die Stiftung selbst gibt. Die Erfahrungen z. B. mit der Berliner Stiftung „Hilfe für Opfer der NS-Willkürherrschaft" hat gezeigt, daß die Beteiligung von Vertretern der Verfolgtenorganisationen im Stiftungsbeirat von wesentlicher Bedeutung ist.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333